

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Utz Christian und Bernhard GbR, Aiching 1, 84533 MarktI:

Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Änderung der BHKW-Anlage und damit verbundener Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf dem Grundstück Fl. Nr. 622 der Gemarkung Schützing

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Utz Christian und Bernhard GbR, MarktI, betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 622 der Gemarkung Schützing eine bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlage. Bei der bestehenden Biogasanlage soll das bestehende BHKW 1 durch ein anderes BHKW ausgetauscht und ein drittes BHKW neu errichtet werden. Die BHKWs sollen künftig in flexibler Fahrweise eingesetzt werden. Zusätzlich ist die Neuerrichtung eines Foliengasspeichers 2, einer Gasaufbereitungsanlage und der Einbau eines Oxidations-Katalysators beim BHKW 2 beantragt. Außerdem ist eine Änderung der Einsatzstoffe und des BHKW-Gebäudes sowie die Errichtung einer Separation geplant. Weitere Änderungen betreffen die Umstellung der Gasfackel auf Automatikbetrieb sowie die Lage der Umschlagstation 2.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Biogasanlage der Fa. Utz Christian und Bernhard GbR keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S.108 (1.Stock), eingesehen werden.

Altötting, 18.12.2019
Landratsamt Altötting
E. Huber